

Hinweise

für die schriftliche Begutachtung von Transferprojekten

im Rahmen der Einzelförderung, von Schwerpunktprogrammen und Forschungsgruppen



I. Worum bitten wir Sie?

Wir bitten Sie um ein schriftliches Gutachten als Grundlage einer Entscheidung über die Förderung des beigefügten Antrags an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG).

- **Bitte prüfen Sie zuerst, ob Sie sich fachlich zuständig fühlen!**

Wenn Sie sich fachlich nicht zuständig fühlen, senden Sie bitte den Antrag so rasch wie möglich zurück. In diesem Fall sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns mit Vorschlägen für die Auswahl einer anderen Gutachterin oder eines anderen Gutachters helfen.

- **Bitte prüfen Sie des Weiteren, ob Umstände vorliegen, die Anlass für den Anschein Ihrer Befangenheit geben könnten!**

Näheres zum Anschein der Befangenheit finden Sie unter Punkt IV.3.

- **Bitte behandeln Sie die Unterlagen vertraulich und machen Sie sie Dritten nicht zugänglich!**

- **Bitte nehmen Sie als Grundlage für die Beurteilung des Forschungsvorhabens den Ihnen vorgelegten Antragstext!**

Die in dem Antrag zitierten Arbeiten können Sie zur Vertiefung einzelner Aspekte bei Bedarf zusätzlich heranziehen. Das Verzeichnis der zitierten Arbeiten und die Manuskripte als solche sind jedoch nicht Gegenstand der Begutachtung.

Zum Antrag gehören weiterhin zwei Publikationsverzeichnisse:

- ein Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten Publikationen des Antragstellers/der Antragstellerin im Anschluss an den Lebenslauf und
- eine Übersicht seiner/ihrer maximal zehn wichtigsten projektspezifischen Publikationen.

Bitte beziehen Sie beide Publikationsverzeichnisse in Ihre Bewertung mit ein¹.

- **Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen zum Antrag ausschließlich an die Geschäftsstelle der DFG!**

¹ Für die Struktur der Publikationsverzeichnisse im Antrag macht die DFG klare Vorgaben. Insbesondere ist die Anzahl der aufzuführenden Publikationen limitiert. Dies hat zum Ziel, einerseits durch die Fokussierung auf die relevanten und wichtigsten Arbeiten eine inhaltliche Würdigung der Publikationsleistung – ohne Rückgriff auf numerische Indikatoren – zu erleichtern, andererseits den quantitativen Publikationsdruck zu mindern.

- **Bitte beschränken Sie sich bei Ihrem Gutachten auf maximal zwei Seiten!**
- **Bitte machen Sie stets einen eindeutigen Entscheidungsvorschlag!**

II. Welche Kriterien sind anzulegen?

Transferprojekte basieren auf Erkenntnissen DFG-geförderter Forschungsprojekte und dienen dazu, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis zu testen und Ergebnisse der Grundlagenforschung gemeinsam mit einem Anwendungspartner bis zu einem Prototyp oder einer beispielhaften Anwendung weiter zu entwickeln. Der Anwendungspartner aus dem In- oder Ausland kann entweder ein gewerbliches Unternehmen oder eine nichtgewerbliche, gemeinnützige Einrichtung, insbesondere aus dem öffentlichen Bereich, sein.

Den Kern des Antrags bildet ein **gemeinsames Arbeitsprogramm**, das einen intensiven gegenseitigen Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen einerseits und damit korrespondierenden Anwendungsfragen andererseits zum Gegenstand hat.

Eine angemessene **Eigenleistung des Anwendungspartners**, insbesondere durch eine inhaltlich-personelle Beteiligung, wird erwartet. Mittel für den Anwendungspartner können nicht beantragt werden.

Alle rechtlichen Fragen, insbesondere zu Publikationen und Rechten an den erzielten Ergebnissen, werden durch einen **Kooperationsvertrag** geregelt, der mit der DFG abgestimmt und mit den Unterschriften der wissenschaftlichen Einrichtung und des Anwendungspartners versehen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen muss. Er ist **nicht** Gegenstand der Begutachtung. Die DFG stellt hierzu einen Mustervertrag bereit.

1. Qualität des Vorhabens

- Beurteilen Sie die wissenschaftliche Qualität der erzielten Ergebnisse aus der zurückliegenden oder laufenden DFG-Förderung. Wie fließt die wissenschaftliche Expertise in das Transfervorhaben ein?
- Wie ist die Bedeutung des Projekts aus technischer, wirtschaftlicher, kultureller und/oder gesellschaftlicher Sicht zu bewerten (auch im Verhältnis zu den Kosten)?
- Inwieweit handelt es sich um eine innovative Umsetzung der erzielten Ergebnisse?
- Welche Rückwirkungen in die Wissenschaft sind zu erwarten (im Rahmen koordinierter Förderung auch Rückwirkung auf den Forschungsverbund)?

2. Anwendungspartner

- Beurteilen Sie die Eignung des Anwendungspartners für die Durchführung des Vorhabens.
- Für Projekte mit gewerblichem Partner: Liegt das Transferprojekt im vorwettbewerblichen Bereich? Begründen Sie Ihre Einschätzung.

3. Ziele und Arbeitsprogramm

- Sind Ziele und Erfolgskriterien nachvollziehbar und bewertbar?
- Handelt es sich um ein von den Kooperationspartnern gemeinsam getragenes Arbeitsprogramm?
- Sind die personellen, inhaltlichen und materiellen Beiträge des Kooperationspartners angemessen? Begründen Sie Ihre Einschätzung.
- Bitte beurteilen Sie, inwieweit das Arbeitsprogramm zur Erreichung der genannten Ziele geeignet ist.

4. Arbeitsmöglichkeiten / Umfeld

- Beurteilen Sie die personellen, institutionellen, räumlichen und apparativen Voraussetzungen hinsichtlich einer erfolgreichen Bearbeitung des Vorhabens.
- Beurteilen Sie die Möglichkeiten der beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur wissenschaftlichen bzw. beruflichen Qualifikation.

5. Vorschlag zum Umfang der Förderung

- Rechtfertigt das Arbeitsprogramm den beantragten Personalbedarf?
- Sind die beantragten Geräte für das Vorhaben erforderlich und auch ausgelastet? Gehören sie ggf. zur zeitgemäßen Grundausstattung?
- In welcher Höhe sind Verbrauchsmaterial, Reisekosten und Sonstige Kosten zur Durchführung des Vorhabens erforderlich? Bitte machen Sie nach Prüfung der im Antrag genannten Einzelpositionen einen entsprechenden Vorschlag, ggf. für einen Gesamtbetrag.

6. Vielfalt und Chancengleichheit im Wissenschaftssystem

Es ist zu vermeiden, dass die Begutachtung von Anträgen zum Nachteil der Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien gestützt werden, wie zum Beispiel auf das Lebensalter, das Geschlecht und etwaige Behinderungen. Statt des absoluten Lebensalters darf beispielsweise alleine der wissenschaftliche Werdegang berücksichtigt werden. Zugunsten Antragstellender ist ein Nachteilsausgleich wegen bestimmter außerwissenschaftlicher Sachverhalte möglich. So sind unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang (beispielsweise durch Kinderbetreuung bedingte längere Qualifikationsphasen, Publikationslücken oder reduzierte Auslandsaufenthalte) angemessen zu berücksichtigen.

Weitere Informationen zum Themenkomplex Vielfalt im Wissenschaftssystem (Diversity) und Chancengleichheit finden Sie unter

www.dfg.de/diversity/.

Sie können sich auch gerne mit Fragen an den für Sie zuständigen Fachbereich in der DFG wenden.

III. Was geschieht mit Ihrem Gutachten?

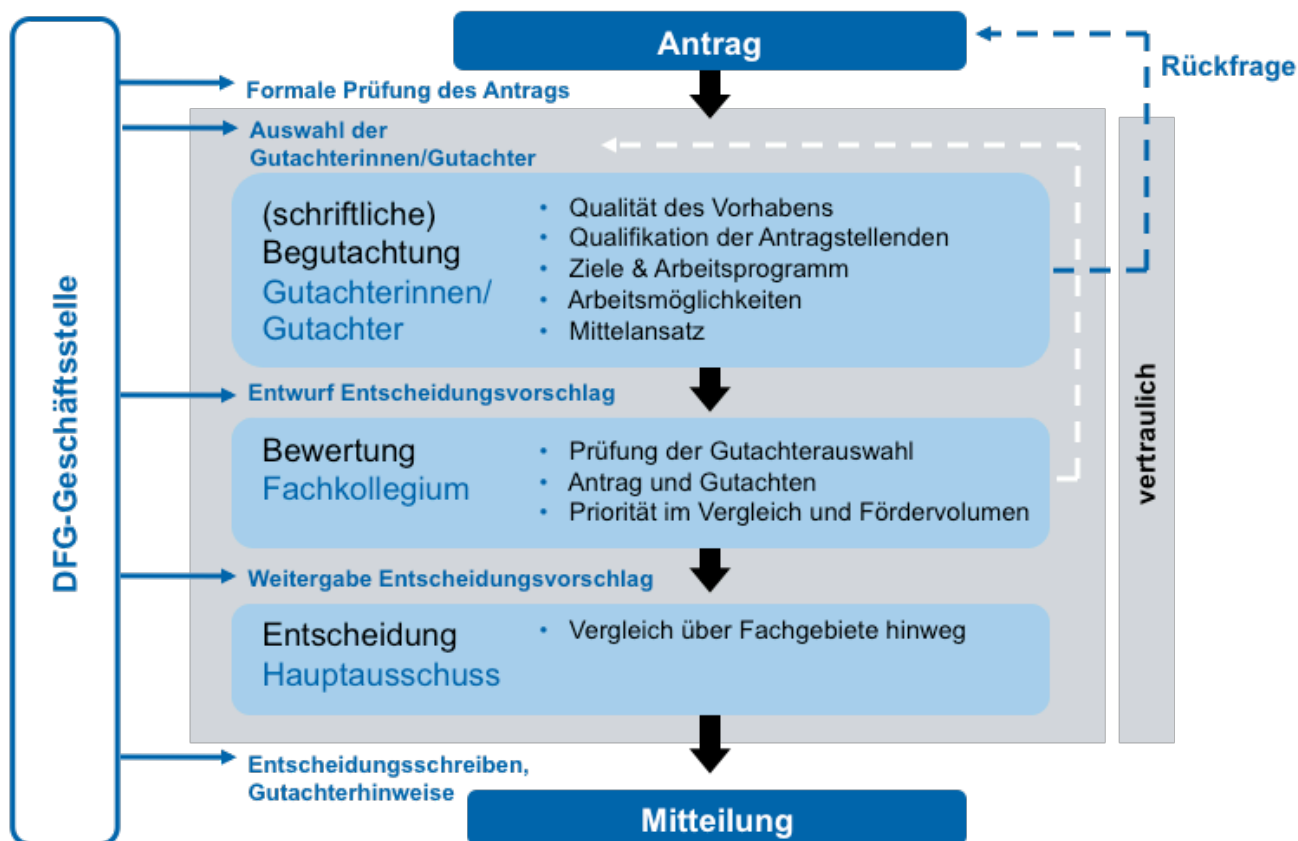
In der Regel werden zu jedem Antrag zwei voneinander unabhängig urteilende Gutachterinnen bzw. Gutachter gehört. Auf der Basis ihrer Gutachten fertigt die Geschäftsstelle der DFG einen Entscheidungsvorschlag für das entsprechend zuständige Fachkollegium (falls erforderlich, werden mehrere Fachkollegien beteiligt).

Die Fachkollegien sind gewählte Gremien der DFG, denen ehrenamtlich tätige Fachleute angehören. Sie haben die Verantwortung für die Qualität des Begutachtungsverfahrens und insbesondere bei der Einzelförderung für die vergleichende Bewertung aller im Fach eingereichter Anträge.

Die Förderentscheidung wird im interdisziplinär besetzten Hauptausschuss der DFG getroffen, der sein Urteil auf die Empfehlungen der Fachkollegien stützt.

Die Entscheidung über den Antrag wird allen am Begutachtungsverfahren beteiligten Personen mitgeteilt.

Die DFG wird Ihr Gutachten den Antragstellenden in anonymisierter Form mitteilen. Auch die begutachtenden Personen erhalten die Gutachten in anonymisierter Form, um sie über den Ausgang der Begutachtung zu informieren. Dabei kann es sein, dass Ihr Gutachten von der DFG-Geschäftsstelle gekürzt wurde, beispielsweise, weil das Gutachten Passagen enthält, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen.



IV. Worauf sollten Sie sonst noch achten?

1. Vertraulichkeit

Alle Anträge an die DFG, der mit den Gutachterinnen und Gutachtern geführte Schriftwechsel, die Gutachten, die Identität der Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie die der beteiligten Mitglieder von Fachkollegien sind vertraulich zu behandeln. Wir bitten Sie, sich weder gegenüber Antragstellenden noch gegenüber Dritten als Gutachterin oder Gutachter zu erkennen zu geben. Das hat zur Folge, dass zum einen die Aufgabe der Begutachtung nur persönlich wahrgenommen und nicht an Dritte delegiert werden darf

und zum anderen die DFG die Inhalte und Argumente der Gutachten in vollständig anonymisierter und ggf. redigierter Form an Antragstellende herausgibt.

Der wissenschaftliche Inhalt eines von Ihnen zu begutachtenden Antrags darf nicht für eigene und/oder fremde wissenschaftliche Zwecke verwertet werden.

2. Pflicht zur Beachtung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis

Die [Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis](#) gelten auch im Begutachtungsprozess. Ein Verstoß hiergegen kann den Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOWF\)](#) begründen. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn gegen die in Ziff. IV.1 formulierten Grundsätze der Vertraulichkeit verstoßen wird.

3. Befangenheit

Die Geschäftsstelle der DFG kann nicht alle Umstände überprüfen, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können. Um im schriftlichen Verfahren frühzeitig eine andere Person um ihre Mitwirkung bitten zu können, ist die DFG an dieser Stelle auf Ihre Hilfe angewiesen.

Sollten Umstände vorliegen, die bei Ihnen den Anschein der Befangenheit begründen können, informieren Sie bitte den zuständigen Bereich der DFG vor Abgabe Ihres schriftlichen Votums! Wenn Sie ein schriftliches Votum bei der DFG einreichen, ohne sich zuvor wegen möglicher Befangenheiten an die DFG gewendet zu haben, geht die Geschäftsstelle der DFG davon aus, dass Ihres Wissens kein Anschein der Befangenheit vorliegt. Fällt Ihnen erst nach der Abgabe eines schriftlichen Votums bzw. bei oder nach einer Sitzung auf, dass der Anschein einer Befangenheit vorliegen oder vorgelegen haben könnte, sollten Sie sich ebenfalls unverzüglich an die Geschäftsstelle der DFG wenden.

Die Befangenheitsregeln der DFG (DFG-Vordruck 10.201) können Sie auf der Website der DFG nachlesen.

www.dfg.de/formulare/10_201